

AZ: -20.4- al-te Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0627/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.02.2016	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	16.02.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neustrukturierung der Wirtschafts-
agentur Neumünster GmbH
hier: geänderte Neufassung des
Gesellschaftsvertrages sowie
Entwurf eines Betrauungaktes**

A n t r a g:

Die Ratsversammlung stimmt der geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 26. Oktober 2015 mit der Maßgabe, ergänzend einen beihilfenrechtskonformen Betrauungsakt zu entwerfen und den Entwurf der Ratsversammlung zum Beschluss vorzulegen, zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.09.2014 beschlossen, dass die Verwaltung auf eine Neustrukturierung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH hinarbeiten soll. Hierzu waren

- alle Geschäftsanteile auf die Gesellschafterin Stadt Neumünster zu übertragen (Zustimmung des Hauptausschusses am 17.03.2015, Vorlage 0404/2013/DS, Eintragung in das Handelsregister am 23.07.2015, Az: HRB 1923 NM, lfd. Nr.10) sowie
- eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages auszufertigen (Zustimmung der Ratsversammlung am 14.07.2015, Vorlage 0454/2013/DS).

Erfolgte Rücksprachen mit der Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 108 Gemeindeordnung (GO) mit dem Ziel, dass die Kommunalaufsicht der Neufassung des Gesellschaftsvertrages nicht widerspricht, ergaben im Wesentlichen die Notwendigkeit einer

- Aufnahme weiterer Rechte der Gesellschafterin zur Stärkung ihrer Rolle entsprechend ihres 100%igen Geschäftsanteils, so dass diese eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen und eine erteilte Zustimmung wieder entziehen und selbst entscheiden kann sowie einer
- Aufnahme der Regelungen zur Änderung des § 102 GO aufgrund Art. 4 Nr. 2 des zum 31.07.2015 in Kraft getretenen sog. Transparenzgesetzes.

Diese Änderungen wurden umgesetzt und der Kommunalaufsicht im Rahmen einer geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) am 26.10.2015 vorgelegt. Diese erklärte daraufhin mit Schreiben vom 18.11.2015 (Anlage 2), dass sie einem Beschluss der Ratsversammlung zur geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages mit der Maßgabe nicht widersprechen werde, dass § 5 (Verlustrücklage) zu streichen und/oder wegen eines evtl. vorgesehenen Verlustrücklage ein beihilfenrechtskonformer Betrauungsakt ergänzend erforderlich sei.

Erläuternd wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht am 26.11.2015 darauf hingewiesen, dass ein Betrauungsakt in jedem Falle erforderlich ist und die Formulierung „und/oder“ im Schreiben vom 18.11.2015 gerade nicht implizieren solle, dass nach Streichung des § 5 ein Betrauungsakt entbehrlich wäre. Mit Schreiben vom Dezember 2015 teilte die Kommunalaufsicht dazu näher erläuternd mit, dass es sich bei der Tätigkeit der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH ihres Erachtens in jedem Fall um Leistungen der Daseinsvorsorge (DAWI) handele, welche unter Beihilfegesichtspunkten als wirtschaftliche Tätigkeiten einzustufen seien und damit dem EU-Beihilfenrecht unterlägen. Die geänderte Neufassung des Gesellschaftsvertrages allein erfülle diese an einen Betrauungsakt gestellten Anforderungen nicht (näheres siehe Anlage 3).

Würde also die geänderte Neufassung des Gesellschaftsvertrages ohne die Maßgabe, einen Betrauungsakt zu entwerfen, beschlossen werden, widerspräche die Kommunalaufsicht diesem Beschluss und damit dem Gesellschaftsvertrag im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 108 GO. Vielmehr eröffnet die Kommunalaufsicht der Stadt Neumünster die Möglichkeit, die geänderte Neufassung des Gesellschaftsvertrages bereits vor Abschluss des Betrauungsverfahrens im Handelsregister eintragen zu lassen und damit auch das Verfahren zur Aufsichtsratsbesetzung (siehe Vorlage 0612/2013/DS) zeitnäher abschließen zu können.

Eine Vorlage eines Betrauungsaktentwurfes zum Beschluss durch die Ratsversammlung ist für den 26.04.2016 vorgesehen, um diesen der Einholung einer verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde zur potentiellen Umsatzsteuerpflicht der Leistungen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH als Anlage beizufügen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Auskunft stets auf einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt bezieht. Da die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft nur dann gegeben ist, wenn sich später der Sachverhalt so verwirklicht, wie er der Finanzbehörde zur Kenntnis gegeben wurde, soll der durch die Ratsversammlung beschlossene Entwurf des Betrauungsaktes Gegenstand der Anfrage sein und die Betrauung erst nach Erteilung der verbindlichen Auskunft erfolgen.

Gemäß § 102 Abs. 5 Satz 3 GO bedürfen wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde. Eine Übertragung an den Hauptausschuss ist hiernach nicht gegeben, sodass für die Zustimmung zur geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 26. Oktober 2015 unter Maßgabe, einen Betrauungsakt zu entwerfen, die Ratsversammlung zuständig ist.

Nächste Schritte:

Gesellschafterversammlung , ab dem 16.02.2016:
Beschluss der geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Ratsversammlung, 26.04.2016:
Zustimmung zum Entwurf des Betrauungsaktes

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 26.10.2015 (Anlage 1)
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 18.11.2015 (Anlage 2)
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom Dezember 2015 (Anlage 3)